

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierung und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Jänner 2006 in der Rechtssache C-246/04, Turn- und Sportunion Waldburg; Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie, Option für die steuerpflichtige Vermietung und Verpachtung durch gemeinnützige Sportvereine; Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 12. Jänner 2006 hat der EuGH in der Rechtssache C-246/04, Turn- und Sportunion Waldburg, für Recht erkannt:¹

„1. Räumen die Mitgliedstaaten ihren Steuerpflichtigen das in Artikel 13 Teil C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG [...] vorgesehene Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren, so können sie nach der Art der Umsätze oder nach Gruppen von Steuerpflichtigen unterscheiden, sofern sie die Ziele und die allgemeinen Grundsätze der Sechsten Richtlinie, insbesondere den Grundsatz der steuerlichen Neutralität und das Erfordernis einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Befreiungen, beachten.

2. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine nationale Rechtsvorschrift, die die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine generell von der Steuer befreit und dabei das Recht dieser Sportvereine beschränkt, für eine Besteuerung der Vermietungs- und Verpachtungsumsätze zu optieren, das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität und des Erfordernisses einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Steuerbefreiungen überschreitet.“

2. In diesem Vorabentscheidungsersuchen des VwGH war im Wesentlichen fraglich, in welchem Ausmaß die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Rechts, auf die

¹ Urteile des EuGH können im Internet unter <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.

Steuerfreiheit der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu verzichten, differenzieren können. Konkret ging es um die in § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 vorgesehene Steuerbefreiung für gemeinnützigen Sportvereine. Für den VwGH war es nicht hinreichend geklärt, ob es durch Artikel 13 Teil C der Richtlinie gedeckt ist, eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen von der den anderen Steuerpflichtigen offen stehenden Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren, auszuschließen.

3. Artikel 13 Teil C der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten können ihren Steuerpflichtigen das Recht einräumen, für eine Besteuerung zu optieren:

a) bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;

[...]

Die Mitgliedstaaten können den Umfang des Optionsrechts einschränken; sie bestimmen die Modalitäten seiner Ausübung.“

4. Der EuGH betont zunächst unter Hinweis auf den Wortlaut des Artikel 13 Teil C der Richtlinie das weite Ermessen der Mitgliedstaaten und kommt zum Zwischenergebnis, dass die Mitgliedstaaten „bei der Ausübung ihres Ermessens hinsichtlich des Optionsrechts auch bestimmte Umsätze oder bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen vom Geltungsbereich dieses Rechts ausnehmen [können]“ (Randnr. 30). Allerdings müssen die Mitgliedstaaten dabei die Ziele und allgemeinen Grundsätze der Sechsten Richtlinie, insbesondere den Grundsatz der steuerlichen Neutralität und das Erfordernis einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Befreiungen beachten (Randnr. 35).
5. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität besagt, dass alle wirtschaftlichen Tätigkeiten gleich zu behandeln sind. Gleiches gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, die die gleichen Umsätze bewirken. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbietet es insbesondere, gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. (Randnr. 32 f).
6. Der Gerichtshof sieht es als Sache des vorlegenden Gerichts an, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Ausgangsverfahrens sowie der Rechtsprechung des EuGH zu prüfen, ob die Anwendung der generellen Steuerbefreiung für alle von Sportvereinen ohne Gewinnstreben bewirkten Umsätze einschließlich der Vermietung und Verpachtung den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt. Die könnte etwa dann vorliegen, wenn ein (gemeinnütziger) Sportverein nicht die Möglichkeit hätte, für die Besteuerung zu optieren, während diese Möglichkeit anderen Steuerpflichtigen offen stehe, die gleichartige Tätigkeiten

ausüben und daher mit dem Sportverein hinsichtlich Tätigkeiten im Wettbewerb stehen (Randnr. 46 f).

7. Weiters muss das vorlegende Gericht prüfen, ob gegen das Erfordernis einer korrekten, einfachen und einheitlichen Anwendung der Steuerbefreiung verstoßen wurde. Dabei hat es insbesondere zu beachten, dass die Richtlinie nur insoweit eine unterschiedliche Behandlung der von Vereinigungen ohne Gewinnstreben bewirkten Umsätze vorsieht, als diese mit dem Sport zusammenhängen und gegenüber Sport treibenden Personen bewirkt werden (Randnr. 48).

8. Es wird ersucht, dieses Urteil des Gerichtshofs bei legislativen Maßnahmen sowie in der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen.

8. März 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt